

Statuten

I Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Hortus officinarum, Verein für biologisch-dynamisches Saatgut von Heilpflanzen“, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Arlesheim/BL.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der biologisch-dynamischen und der biologischen Züchtung und Vermehrung von Heilpflanzen.

Er kann die dazu nötigen Arbeiten selbst durchführen oder Andere damit beauftragen.

Der Verein setzt auf eine dem Wesen der Pflanzen angemessene Selektions- und Züchtungsmethodik und sieht diese als Alternative zu einseitig wirkstofforientierten oder genetisch manipulierten Züchtungen.

Der Verein kümmert sich auch um Wildpflanzen, soweit sie aus Artenschutz- und/oder Qualitätsgründen in Kultur genommen werden.

Der Verein berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisse, die sich aus der Verwendung der Heilpflanzen in Komplementärmedizin und Naturkosmetik ergeben.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- 1) Mitglied kann werden, wer in den Zielen des Vereins etwas Berechtigtes sieht und dessen Statuten anerkennt.

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen.

- 2) Die Mitgliedschaft beginnt

- aufgrund eines schriftlichen (auch elektronischen) Antrags und
- mit der Einzahlung des Jahresbeitrags.

- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt (durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand)
- Nichtbezahlen des Jahresbeitrags (nach einmaliger schriftlicher Mahnung und Ablauf der Mahnfrist)
- Tod bei natürlichen oder Auflösung bei juristischen Personen
- Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

- 4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein verloren. Bei unterjährigem Austritt ist der ganze Jahresbeitrag fällig.

III Organisation

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Revisoren / Revisorinnen

Art. 5 Die Mitgliederversammlung:

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstands

- b) Wahl der Revisoren / Revisorinnen

- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und des Jahresberichts des Vorstands

- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Statutenänderungen und Entscheid über Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mindestens einen Monat im Voraus einberufen. Sie wird auch einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
 - 3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.
 - 4) Statutenänderungen können beim Vorstand bis mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beantragt werden. Statutenänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.

Art. 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Vereinsmitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Für die interne Zuteilung der Verantwortungen, Stellvertretungen u.ä. gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- 3) Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins zuständig und hat folgende Aufgaben:
 - a) er bereitet die Mitgliederversammlung vor
 - b) er setzt die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäfte um
 - c) er erstellt einen Jahresbericht
 - d) er führt ein Konto auf den Namen des Vereins
 - e) er entscheidet über die Verwendung der Spenden
- 4) Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern so oft als nötig, aber mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen.
- 5) Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 6) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vergütung von Spesen wird in der Geschäftsordnung geregelt und soll der Mitgliederversammlung über die Jahresrechnung transparent gemacht werden.

Art. 7 Revisionsstelle

Die Revisoren bzw. Revisorinnen werden an der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 8 Finanzen

- 1) Die zur Verwirklichung seiner Ziele erforderlichen Mittel beschafft der Verein über
 - a) die Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Spenden und Sponsorenbeiträge
 - c) die Durchführung von öffentlich oder privat geförderten Projekten, die dem Vereinszweck dienen
- 2) Für Schulden haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen
- 3) Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt. Ein allfälliger Reinertrag darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.
- 4) Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 9 Auflösung des Vereins

- 1) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung nötig.
- 2) Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer oder mehreren von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Institutionen mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zielsetzung zugewiesen.

Art. 10 Annahme der Statuten

Diese Statuten ersetzen die an der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2013 genehmigten Statuten mit der von der schriftlich durchgeführten Mitgliederversammlung per 31. Mai 2021 beschlossenen Änderung (Sitz des Vereins) und treten am 15. Juni 2021 in Kraft.